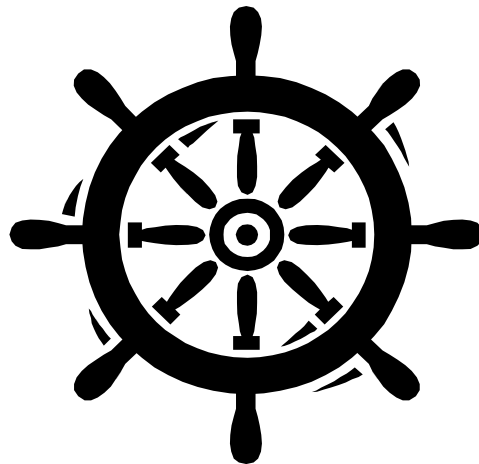


Seesportclub „Hart am Wind“ e.V.

Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.
Mitglied im Landesseeportverband Sachsen e.V.
Mitglied im Kreissportbund Dresden e.V.
Mitglied der ITF Deutschland e.V.

Satzung



Vereinssitz: Sportzentrum Dresden - Blasewitz
Oehmestraße 1
01277 Dresden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein hat den Namen „Seesportclub 'Hart am Wind' e. V.“. Er hat seinen Sitz im Sportzentrum in Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- II. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V., im Kreissportbund Dresden e. V. und im Landesseeportverband Sachsen e. V.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird durch die Förderung und Ausübung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht.
- II. Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung in erster Linie des Seesports als Kernaufgabe sowie des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Mannschaftswettkampfes,
 - die Abhaltung von geordnetem Training und die Vorbereitung der Mannschaftswettkämpfe,
 - Pflege von seemännischen Fertigkeiten durch Aus- und Weiterbildung, sowie die Einbindung von Schifffahrtsgeschichte durch Vorträge und Exkursionen,
 - die Förderung des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer und Artenschutzes für die Pflanzen- und Tierwelt,
 - die Instandhaltung und Pflege aller vereinseigenen Wasser- und Landfahrzeuge, sowie der dem Verein anvertrauten Gebäude und Flächen,
 - die Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen nach den gegebenen Möglichkeiten.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

- IV. - Die Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- II. Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - fördernden Mitgliedern, die dem Verein angehören wollen, ohne sich aber in ihm sportlich zu betätigen,
 - Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- III. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- IV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes. Daraufhin entscheidet die Mitgliederversammlung und ernennt das Ehrenmitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen unsportlichen Verhaltens,
 - wegen Beitragsrückstand von über drei Monaten nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum oder
 - wegen wiederholter Nichterfüllung oder schlechter Erfüllung von übertragenen Aufgaben

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Anhörung erfolgt nach Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer zumutbaren Frist und kann auch in schriftlicher Form verlangt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss zulässig. Dieser muss schriftlich, binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen und wird durch die Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss, bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Ende der Frist von drei Monaten zum Monatsende bestehen.
- V. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Dabei muss der Grund dargestellt oder ausreichend glaubhaft gemacht werden. Nach Ablauf der Frist ist das Geltendmachen von Ansprüchen ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- I. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen der Sportsektion des Vereins, in der sie gemeldet sind, teilzunehmen.

- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme sowie sportlicher Fairness und Kameradschaft verpflichtet.

- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, sowie

- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden,

 - dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden,

 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

Mindestens zwei der Vorstandmitglieder sind Mitglieder aus der Sektion Seesport.

- II. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Tag ihrer Wahl in der Mitgliederversammlung und endet:
 - mit Ablauf des vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres,

 - durch Ausspruch des Misstrauens mit mehr als dreiviertel der Stimmen aller Vereinsmitglieder, oder

- durch Rücktritt vom Amt

- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sollte es dennoch zum vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kommen, kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Die dann in der Mitgliederversammlung durchzuführende Nachwahl kann nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden aller Vorstandmitglieder beruft ein Sektionsleiter die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Für bestimmte Zwecke ist er berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- II. Der Vorstand vertritt den Verein, im Sinne der gesetzlichen Regelung, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei unter § 8 Abs. I genannten Vorstandsmitglieder.
- III. Bei der Wahl von Sektionsleitern hat der Vorstand ein Veto-Recht und kann eine Neuwahl anordnen.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn Ansehen oder Bestand des SSC „Hart am Wind“ e.V. es erfordern. Er ist befugt, Mitglieder die wiederholt ihre übertragene Aufgabe nicht oder nur schlecht erfüllen von ihrer Tätigkeit und Funktion zu entbinden. Gegen die Entscheidung ist der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Entbindung zulässig. Diese muss schriftlich, binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen und wird durch die Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, falls nicht terminlich anders beschlossen, einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie kann auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn sie von ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder wenn deren Entscheidung nach § 5 Abs. III oder § 9 Abs. IV begehrt wird.
- III. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- IV. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom zu wählenden Schriftführer erstellt wird. Es muss unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet werden und innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstag auf Wunsch eines Mitglieds zur Einsicht bereitgestellt werden.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl eines Schriftführers für die Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen über Anträge,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge,

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so muss die Versammlung vertagt werden.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

- III. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 13 Sektionen

- I. Nach Bedarf und Möglichkeit eröffnet oder schließt der Vorstand Sektionen nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelung gilt allerdings nicht für die Sektion Seesport

- II. Die Sektionen arbeiten nach den Richtlinien und Anordnungen des Vorstandes. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Durchführung der jeweils festgelegten Sportart.

- III. Die Mitglieder einer Sektion wählen einen Sektionsleiter jeweils auf ein Jahr. Die Wahl ist durch den Vorstand zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung muss wiederholt innerhalb von 14 Tagen gewählt werden. Andernfalls legt der Vorstand einen Sektionsleiter fest.

- IV. Die Sektionsleiter haben die Mitglieder ihrer Sektion über Vorgänge im Verein zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Vereinslebens an den Vorstand heranzutragen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Aktives und passives Wahlrecht besitzen grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Wahl vorliegen. Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- II. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives Wahlrecht.

§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- II. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen. Von jeder vorgenommenen Prüfung erstellen die Kassenprüfer dem Vereinsvorstand einen schriftlichen Ergebnisbericht.
- III. Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das zurückliegende abgeschlossene Geschäftsjahr und beantragen am Ende der Amtszeit, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf sein Vermögen, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen fällt in diesem Falle dem Landesseeportverband Sachsen e. V. (LSSV) zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit dem Tag der Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Dresden 2011